

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Ausstellung von Corona-Impfzertifikaten durch Ärzte
- Erbschaftsteuerliche Erleichterung aufgrund Corona
- Abschreibung auf Computerhardware und Software
- Verfahrensdokumentation, GoBD Compliance
- Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
- Maßnahmen zur Unterstützung von Kriegsopfern
- Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
- Steuerentlastungsgesetz 2022
- BVerfG zur Abgeltungsteuer

Ausgabe Nr. 3/2022 (Mai/Juni)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir Ihnen wieder ausgewählte, aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht zusammengestellt.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Mandanteninformation oder zu anderen Themen ? Sprechen Sie uns an ! Wir beraten Sie gern.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

*Jana Röper
Steuerberaterin*

Unternehmer

Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate durch Ärzte

Das Bundesfinanzministerium (BMF) sieht die Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate durch Ärzte nicht als gewerbliche Tätigkeit, sondern als freiberufliche Tätigkeit an. Bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen kommt es daher durch die Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate nicht zu einer sog. Infektion der ansonsten freiberuflichen Tätigkeit; die Gemeinschaftspraxis wird also nicht gewerbsteuerpflichtig.

Hintergrund: Erzielt eine freiberuflich tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Einkünfte, kann es bei Überschreitung einer Bagatellgrenze zu einer sog. Infektion der freiberuflichen Einkünfte kommen, so dass die gesamten Einkünfte als gewerblich angesehen werden. Dies führt dann zur Gewerbesteuerpflicht. Derartige Risiken bestehen z. B. bei einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis, die Zahnpflegemittel verkauft, oder bei einer Musikband, die Merchandising-Artikel wie etwa T-Shirts oder Tassen vertreibt.

Wesentliche Aussage des BMF: Das BMF nimmt in einem Fragen-Antwort-Katalog zu Einzelfragen bezüglich der steuerlichen Folgen der Corona-Krise Stellung, u. a. auch zur Ausstellung digitaler Impfzertifikate durch ärztliche Gemeinschaftspraxen:

- Die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats durch einen Arzt stellt **keine gewerbliche Tätigkeit** dar. Vielmehr handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit, da sie eng mit der Impfung, einer originären ärztlichen Tätigkeit, verbunden ist.
- Dies gilt auch dann, wenn die Impfung nicht vom Arzt selbst ausgeführt worden ist, sondern von einem anderen Arzt oder einem Impfzentrum.

Hinweise: Würde die Ausstellung digitaler Impfzertifikate zu gewerblichen Einkünften führen, müssten ärztliche Gemeinschaftspraxen diese Tätigkeit durch eine gesonderte Gesellschaft ausführen, um eine sog. Infektion ihrer freiberuflichen Einkünfte zu vermeiden. Es wäre dann nur der Gewinn, der von der gesonderten Gesellschaft durch Ausstellung der Impfzertifikate erzielt worden ist, gewerbsteuerpflichtig.

Bei freiberuflich tätigen Einzelunternehmern gibt es nach dem Gesetz keine Infektion ihrer freiberuflichen Einkünfte, wenn sie zusätzlich auch gewerbliche Einkünfte erzielen und die freiberufliche Tätigkeit von der gewerblichen Tätigkeit trennen.

Zu erwähnen ist noch eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., nach der auch die **Durchführung von Corona-Tests** durch Ärzte nicht zu gewerblichen Einkünften führt, auch wenn sich der Arzt der Mithilfe von Arzthelfern bedient, sofern der Arzt leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Damit droht auch insoweit keine „Infektion“ der freiberuflichen Einkünfte.

Erbschaftsteuerliche Erleichterung aufgrund der Corona-Pandemie

Die obersten Finanzbehörden der Bundesländer gewähren aufgrund der Corona-Pandemie Unternehmern, die Betriebsvermögen ganz oder teilweise erbschaftsteuerfrei geerbt oder im Wege der Schenkung erhalten haben, eine erbschaftsteuerliche Erleichterung. Soweit der Unternehmer für die Erbschaftsteuerfreiheit die sog. Mindestlohnsumme einhalten muss und ihm dies aufgrund der Corona-Krise nicht möglich war, führt dies nicht zum teilweisen oder vollständigen Wegfall der Erbschaftsteuerfreiheit.

Hintergrund: Betriebsvermögen kann nach aktuellem Recht weitgehend erbschaftsteuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Voraussetzung ist u. a., dass der Erbe bzw. Beschenkte das Unternehmen fünf Jahre lang fortführt und in den nächsten fünf Jahren die bisherige Lohnsumme durchschnittlich zu 80 % jährlich (d. h. zu 400 % in fünf Jahren) aufwendet; diesen Betrag bezeichnet man als Mindestlohnsumme. Wird die Mindestlohnsumme nicht erreicht, fällt die Steuerbefreiung im Umfang des Unterschreitens der Mindestlohnsumme anteilig weg.

Schreiben der obersten Finanzbehörden der Länder: Die obersten Finanzbehörden der Länder sehen den Wegfall der Steuerbefreiung als unbillig an, wenn das Unterschreiten der Mindestlohnsumme coronabedingt ist.

Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen für die Unbilligkeit:

Die Unterschreitung der Mindestlohnsumme **ist ausschließlich auf die Corona-Krise zurückzuführen**. Hierzu müssen die drei folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Im Zeitraum 1.3.2020 bis 30.6.2022 wurde die rechnerisch erforderliche durchschnittliche Lohnsumme zur Einhaltung der Mindestlohnsumme unterschritten.
- Im Zeitraum 1.3.2020 bis 30.6.2022 wurde Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt.

Hinweis: Auch ohne Zahlung von Kurzarbeitergeld kann im Einzelfall, gleichwohl eine Unbilligkeit des Wegfalls der Steuerbefreiung angenommen werden. Dies ist etwa der Fall, wenn bereits vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzelne Arbeitsverträge beendet wurden, z. B. in der Gastronomie.

- Der Betrieb gehört zu einer Branche, die von einer verordneten Schließung aufgrund der Corona-Krise betroffen war.

Hinweis: Auch mittelbare Schließungen können im Einzelfall für eine Unbilligkeit sprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich bei dem Betrieb um eine Textilreinigung für Hotelwäsche, ein Beförderungsunternehmen oder um eine Brauerei handelt.

Andere Gründe für die Unterschreitung der Mindestlohnsumme dürfen nicht vorliegen. Betriebsbedingte Kündigungen wären also außerhalb der o. g. Ausnahme grundsätzlich schädlich.

Hinweise: Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt, kommt eine sog. Billigkeitsfestsetzung oder ein Erlass der Erbschaftsteuer in Betracht. Ist die für den Erhalt der Mindestlohnsumme erforderliche durchschnittliche Lohnsumme

jedoch schon vor dem Beginn der Corona-Krise unterschritten worden, rechtfertigt dies weder eine Billigkeitsfestsetzung noch einen Erlass.

Abschreibung auf Computerhardware und Software

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben aus dem Jahr 2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software aktualisiert. Das BMF hält im Grundsatz daran fest, dass die Nutzungsdauer für Soft- und Hardware nur ein Jahr beträgt. Es stellt aber u. a. klar, dass der Steuerpflichtige von der Annahme einer einjährigen Nutzungsdauer auch abweichen kann.

Hintergrund: Computerhard- und Software sind wie alle anderen abnutzbaren Wirtschaftsgüter grundsätzlich über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Das BMF hat im letzten Jahr ein Schreiben veröffentlicht, nach dem grundsätzlich eine einjährige Nutzungsdauer für Hard- und Software zugrunde gelegt werden kann (s. Mandanten-Information 3/2021).

Wesentlicher Inhalt des aktuellen BMF-Schreibens:

- Das BMF hält zwar am grundsätzlichen Ansatz einer einjährigen Nutzungsdauer fest. Es stellt aber fest, dass die darauf beruhende Abschreibung weder eine besondere Form der Abschreibung noch eine neue Abschreibungsmethode ist und dass es sich auch nicht um eine Sofortabschreibung wie bei geringwertigen Wirtschaftsgütern handelt.

Hinweis: Aus dem Hinweis, dass es sich nicht um eine Sofortabschreibung handelt, folgt, dass die Soft- und Hardware kein geringwertiges Wirtschaftsgut ist und auch nicht als solche bilanziert werden darf, wenn die Soft- und Hardware die Betragsgrenze von 800 € für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreitet.

- Der Steuerpflichtige kann von der Annahme einer einjährigen Nutzungsdauer abweichen; es soll sich dabei allerdings nicht um ein Wahlrecht handeln.
- Der Steuerpflichtige kann auch andere Abschreibungsmethoden anwenden.

Hinweis: Denkbar ist etwa die degressive Abschreibung für Hardware, die auch im Jahr 2022 nach einem weiteren Gesetzentwurf möglich sein soll.

- Die Soft- und Hardware ist in das Bestandsverzeichnis für das Anlagevermögen aufzunehmen.
- Die Abschreibung beginnt zwar erst mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Soft- und Hardware. Das BMF beanstandet es aber nicht, wenn die Abschreibung auf der Grundlage einer einjährigen Nutzungsdauer im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

Hinweise: Die o. g. Grundsätze gelten auch für Soft- und Hardware, die bei den sog. Überschusseinkünften wie z. B. Vermietungseinkünften oder Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eingesetzt wird.

Verfahrensdokumentation auch während der Corona-Pandemie beachten

Verfahrensdokumentation, GoBD Compliance und Betriebsprüfungen

Viele deutsche Unternehmen leiden bis heute unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie. Deshalb ist es nicht überraschend, dass sich Unternehmer in dieser Zeit wenig, bis gar keine Gedanken über die Themen Verfahrensdokumentation und GoBD Compliance gemacht haben.

Aber auch während der Corona-Pandemie finden weiterhin Betriebsprüfungen statt. Aus unserer Praxiserfahrung können wir berichten, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung nun auch vermehrt nach einer Verfahrensdokumentation gefragt wird.

Insbesondere sollte daran gedacht werden, dass sich Prozesse durch die Pandemie wesentlich verändert haben können. Sind diese Veränderungen nicht dokumentiert oder aber unter Compliance-Gesichtspunkten nicht konform, können sich hierdurch erhebliche Potentiale bei Hinzuschätzungen ergeben.

Um den Anforderungen einer Betriebsprüfung gerecht zu werden, ist eine Verfahrensdokumentation zwingend erforderlich.

Bitte denken Sie daran: Bargeldintensive Branchen und Unternehmen wie beispielsweise Gastronomien, Einzelhandel, Taxiunternehmen, etc. stehen besonders im Fokus der Betriebsprüfer. Zudem benötigen diese Unternehmen seit Anfang 2018 eine zusätzliche Verfahrensdokumentation für die Kasse. Das Finanzamt kann jederzeit und unangemeldet eine Kassennachschau durchführen.

Liegt keine oder nur eine lückenhafte Verfahrensdokumentation vor, drohen erhebliche Hinzuschätzungen von bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn

Alle Steuerzahler

„Viertes Corona-Steuerhilfegesetz“

Der Gesetzgeber plant aufgrund der Corona-Krise weitere steuerliche Erleichterungen. Hierzu hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf erarbeitet, der u. a. folgende Regelungen vorsieht:

Erleichterungen für Arbeitnehmer

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sollen nunmehr bis zum 30.6.2022 steuerfrei sein; bislang wurde die Steuerfreiheit bis zum 31.12.2021 gewährt.

Auch für den Veranlagungszeitraum 2022 sollen Arbeitnehmer die sog. **Homeoffice-Pauschale** geltend machen können, wenn sie zu Hause im Homeoffice tätig sind. Die Homeoffice-Pauschale beträgt 5 € für jeden vollen Tag, maximal 600 € jährlich.

Hinweis: Die Homeoffice-Pauschale wird auch dann gewährt, wenn der beruflich genutzte Raum bzw. Raumteil nicht die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt. Der Arbeitnehmer kann also die Pauschale beantragen, wenn er z. B. nur eine Schreibecke im Wohn- oder Schlafzimmer nutzt. Allerdings wird sie nicht zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag gewährt. Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon-/Internetkosten sind durch die Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten.

Bonus für Pflegekräfte: Erhält der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 eine Sonderleistung zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise, soll diese Leistung bis zur Höhe von 3.000 € steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass die Sonderleistung in einer bundes- oder landesrechtlichen Regelung festgeschrieben ist und dass der Arbeitnehmer in einer bestimmten Pflege-Einrichtung tätig ist, z. B. in einem Krankenhaus oder einem ambulanten Pflegedienst.

Hinweis: Bislang gab es eine Steuerfreiheit für coronabedingte Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 € (sog. Corona-Bonus). Diese Steuerfreiheit stand jedem Arbeitnehmer zu, selbst wenn er eine reine Bürotätigkeit ausübte.

Erleichterungen für Unternehmer

Die **degressive Abschreibung** in Höhe der zweieinhalbfachen linearen Abschreibung, maximal 25 %, auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden und daher auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Die **Investitionsfrist für den Investitionsabzugsbetrag** soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies betrifft Investitionsabzugsbeträge, die ohne Durchführung der Investition zum 31.12.2022 rückgängig gemacht werden müssten.

Auch die **Reinvestitionsfrist für die Rücklage** von Gewinnen aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, wie z. B. Grundstücke oder Gebäude, soll um ein Jahr verlängert werden.

Hinweis: Dies betrifft Rücklagen, die an sich am Schluss des nach dem 31.12.2021 und vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahres – im Regelfall also am 31.12.2022 – aufzulösen wären.

Für alle Steuerpflichtigen

Die zurzeit bis zum Jahr 2021 befristete erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert werden, d. h. die Möglichkeit, Verluste eines Jahres in ein Vorjahr zurücktragen und dort mit Gewinnen zu verrechnen. So soll auch für 2022 und 2023 der Höchstbetrag, der in ein Vorjahr zurückgetragen werden kann, von einer Mio. € auf zehn Mio. € bzw. – im Fall der Zusammenveranlagung – von zwei Mio. € auf zwanzig Mio. € erhöht werden. Darüber hinaus soll der Verlustrücktrag ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem auf zwei Jahre erweitert werden.

Die **Fristen für die Abgabe der Steuererklärung** für 2020 sollen für Steuerpflichtige, die ihre Steuerklärung durch einen Steuerberater erstellen lassen, erneut um drei Monate verlängert werden, nunmehr vom 31.5.2022 auf den 31.8.2022. Insgesamt soll damit die Erklärungsfrist um

sechs Monate verlängert werden, da bereits vor kurzem eine dreimonatige Verlängerung bis zum 31.5.2022 beschlossen worden war.

Hinweis: Auch für den Veranlagungszeitraum 2021 soll die Abgabefrist verlängert werden, und zwar um vier Monate für steuerlich beratene Steuerpflichtige bzw. um zwei Monate für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige. Um vier Monate soll sich auch der Beginn des Verzinsungszeitraums für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verschieben. Für 2022 soll die Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige um zwei Monate bzw. für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige um einen Monat verlängert werden.

Stundung und Vollstreckungsschutz

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der Corona-Krise den Schutz der Steuerzahler bei Steuernachzahlungen und -vorauszahlungen sowie im Fall einer Vollstreckung erneut verlängert. Die bisherigen Schutzmaßnahmen, die bis zum 31.3.2022 befristet waren (s. hierzu unsere Mandanten-Information 2/2022), werden auf Antrag nun mindestens bis zum 30.6.2022 verlängert.

Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Krieges in der Ukraine

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gewährt aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine steuerliche Entlastungen u. a. im Bereich des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, beim Betriebsausgabenabzug und bei der Umsatzsteuer. Diese Entlastungen sollen Steuerpflichtigen helfen, ukrainische Kriegsflüchtlinge zu unterstützen.

Hintergrund: Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine sind viele Ukrainer nach Deutschland geflohen und werden hier unterstützt. Mit seinem aktuellen Schreiben will das BMF sicherstellen, dass hieraus keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Unterstützer entstehen.

Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:

1. Spenden und Gemeinnützigkeitsrecht

Für Spenden, die bis zum 31.12.2022 geleistet werden und auf entsprechende Ukraine-Sonderkonten von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Gemeinden geleistet werden, gilt für den Sonderausgabenabzug der Spende der sog. vereinfachte Zuwendungsnachweis. Statt einer Spendenbescheinigung genügt also der Überweisungsbeleg.

Gemeinnützige Vereine, die nicht mildtätige Zwecke fördern wie z. B. Sportvereine, dürfen Spendenaktionen zugunsten der Ukrainer durchführen und die Spenden für ukrainische Kriegsflüchtlinge verwenden oder auf Sonderkonten mildtätiger Vereine oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts weiterleiten. Eine Satzungsänderung des Sportvereins ist also nicht erforderlich.

Außerdem können gemeinnützige Vereine Sachmittel und Personal für ukrainische Kriegsflüchtlinge einsetzen. Die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge muss nicht nachgewiesen werden.

2. Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge

Ukrainische Kriegsflüchtlinge können in sog. Zweckbetrieben gemeinnütziger Vereine untergebracht werden. Die positiven steuerlichen Vorschriften, die für Zweckbetriebe gelten, gelten dann auch für die Unterbringung der Kriegsflüchtlinge.

Die Unterbringung der Kriegsflüchtlinge kann auch in einem Betrieb gewerblicher Art, der zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehört, erfolgen, ohne dass dies steuerschädliche Folgen auslöst.

3. Unterstützungsmaßnahmen von Unternehmen

Unterstützungsleistungen von Unternehmen können als Betriebsausgaben in voller Höhe abgezogen werden. Der Abzug ist als „Sponsoringaufwand“ möglich, wenn das Unternehmen auf seine Unterstützung öffentlichkeitswirksam in den Medien aufmerksam macht.

4. Arbeitslohnspenden und Aufsichtsratsspenden

Arbeitslohnspenden sind steuerfrei. Der Arbeitnehmer kann also auf einen Teil seines Lohns verzichten, damit der Arbeitgeber diesen Teil zugunsten von Arbeitnehmern einsetzt, die vom Krieg geschädigt sind, oder damit der Arbeitgeber diesen Teil auf ein Ukraine-Sonderkonto einzahlt. Neben der Steuerfreiheit ist ein gleichzeitiger Spendenabzug jedoch nicht zulässig.

Ebenso kann ein Mitglied eines Aufsichtsrats auf seine Vergütung ganz oder teilweise verzichten, damit sie zugunsten ukrainischer Kriegsflüchtlinge eingesetzt wird. Dieser Teil der Vergütung ist dann steuerfrei.

5. Umsatzsteuer

Unterstützungsleistungen zugunsten der Ukraine-Flüchtlinge lösen keine nachteiligen umsatzsteuerlichen Folgen aus. Die Bereitstellung von Sachmitteln oder Personal für humanitäre Zwecke wird also nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen. Ebenso unterbleibt eine Vorsteuerberichtigung zulasten des Unternehmers, wenn er Wohnraum unentgeltlich Kriegsflüchtlingen überlässt.

Hinweise: Die hier wiedergegebenen Erleichterungen sind teilweise an weitere Voraussetzungen geknüpft und gelten für Maßnahmen, die vom 24.2.2022 bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden. Sprechen Sie uns bei Fragen zu dem Thema an.

Neuer Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen geplant

Der Gesetzgeber plant für Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen einen monatlichen Zinssatz von 0,15 % bzw. einen jährlichen Zinssatz von 1,8 % rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019. Dies würde den bislang geltenden Zinssatz von 6 % jährlich ablösen. Damit reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 6 % ab dem 1.1.2019.

Wesentlicher Inhalt des geplanten Gesetzes:

- Rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 soll ein Zinssatz von 1,8 % jährlich (= 0,15 % monatlich) eingeführt werden.

- Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 soll es beim bisherigen Zinssatz von 6 % jährlich bleiben.

Hinweis: Es kann somit bei Verzinsungszeiträumen, die sich über den 1.1.2019 erstrecken, zu unterschiedlichen Zinssätzen kommen. In diesem Fall soll der Zinslauf nach der Neuregelung in Teilverzinsungszeiträume aufgeteilt werden. Für die Teilverzinsungszeiträume sind die Zinsen jeweils tageweise zu berechnen.

- Erstmals zum 1.1.2026 soll der neue Zinssatz von 1,8 % jährlich evaluiert werden, so dass es zu einer Anpassung kommen kann. Eine Anpassung soll erfolgen, wenn sich eine Abweichung zwischen dem evaluierten Zinssatz und dem bisherigen Zinssatz von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.

Hinweis: Die Evaluierung soll alle drei Jahre stattfinden, so dass es künftig regelmäßig zu Anpassungen des Zinssatzes kommen kann.

Steuerentlastungsgesetz 2022

1. Höherer Grundfreibetrag 2022

Im Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 ist die Anhebung des Grundfreibetrags vorgesehen. Anstatt wie bislang 9.984 Euro für Ledige und 19.968 Euro für zusammenveranlagte Eheleute soll der Grundfreibetrag für 2022 nun 10.347 Euro bzw. 20.694 Euro betragen. Dadurch sollen die finanziellen Nachteile durch die hohe Inflation und die enorm gestiegenen Energiepreise teilweise ausgeglichen werden. Die Anhebung des Grundfreibetrags soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Unternehmer, Arbeitnehmer oder Rentner profitieren alle von diesem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geplanten höheren Grundfreibetrag. Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem neuen Grundfreibetrag, fallen keine Steuern an. Liegt das zu versteuernde Einkommen darüber, winkt im Vergleich zum bisherigen Grundfreibetrag 2022 eine steuerliche Entlastung.

Achtung: Rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 sieht ausdrücklich vor, dass der Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 erhöht wird. Das bedeutet: Arbeitgeber haben bei der Ermittlung der Lohnsteuer in den ersten Monaten 2022 zu viel Lohnsteuer, Kirchensteuer und z. T. zu viel Solidaritätszuschlag einbehalten.

2. Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Arbeitnehmern, die Arbeitslohn beziehen, steht ohne Nachweis von beruflichen Ausgaben automatisch ein steuersparender Werbungskostenabzug von 1.000 Euro im Jahr zu. Im Steuerentlastungsgesetz ist vorgesehen, diesen Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 Euro auf 1.200 Euro anzuheben.

Da dieser Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits bei Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer berücksichtigt wird, gilt auch hier: In den ersten Monaten des Jahres 2022 haben Arbeitgeber zu viel Steuern einbehalten.

Achtung: Arbeitgeber müssen zu viel einbehaltene Lohnsteuer erstatten

Nach Verabschiedung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 stellt sich die Frage, ob Arbeitgeber, die zu viel einbehaltenen Steuern aufgrund des bisher niedrigeren Grundfreibetrags und wegen des niedrigeren Arbeitnehmer-Pauschbetrags erstatten müssen.

Die Antwort auf diese Frage lautet: Ja – zumindest dann, wenn Ihnen das als Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG). Das dürfte in der Regel der Fall sein.

Die Art und Weise, in welcher Form diese Neuberechnung der Lohnsteuer 2022 erfolgen soll, bestimmt der Arbeitgeber selbst. Im Steuerentlastungsgesetz 2022 sind keine Vorgaben dazu zu finden. Die Neuberechnung kann folgendermaßen erfolgen:

- Es können die Lohnsteueranmeldungen mit den zu hohen Steuerabzügen berichtigt werden.
- In einer aktuellen Lohnsteueranmeldung kann eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume erfolgen.

Wichtig: Momentan müssen Sie als Arbeitgeber noch nicht tätig werden, da das Steuerentlastungsgesetz 2022 noch nicht final von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde. Dies ist für den 20. Mai 2022 vorgesehen. (Ursprünglich war die Verabschiedung für Mitte Juni geplant.)

3. Höhere Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (im Fachjargon: erste Tätigkeitsstätte) können Arbeitnehmer Werbungskosten im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen. Die Entfernungspauschale beträgt bislang für die ersten 20 Kilometer (einfache Strecke) 0,30 Euro/km und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 Euro/km. Aufgrund der hohen Spritpreise an den Tankstellen ist im Steuerentlastungsgesetz 2022 vorgesehen, die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 Euro/km anzuhöhen – und zwar ebenfalls rückwirkend ab 1. Januar 2022.

Für Geringverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags erhöht sich auch die Mobilitätsprämie, die das Finanzamt bei Abgabe einer Steuererklärung 2022 überweist. Hier profitieren vor allem Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte mit nur wenigen Stunden Arbeitszeit, deren Weg zur Arbeit länger als 21 Kilometer ist.

Als Arbeitgeber sollten Sie Ihre Mitarbeiter auf diese Möglichkeit hinweisen. Die Mobilitätsprämie 2022 gibt es nur, wenn eine Steuererklärung 2022 samt Anlage „Mobilitätsprämie“ beim Finanzamt eingereicht wird.

Achtung: Neuer oder geänderter Lohnsteuerfreibetrag 2022 denkbar

Damit Arbeitnehmer sofort nach Verabschiedung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 von der Anhebung der Entfernungspauschale profitieren können, dürften viele einen (neuen) Lohnsteuerfreibetrag 2022 beim Finanzamt beantragen. Arbeitgeber sollten bei der Lohnabrechnung also darauf achten, stets die aktuellen ELStAM (elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) der Arbeitnehmer abzurufen.

Zusätzlich zum Steuerentlastungsgesetz 2022 plant die Bundesregierung weitere Entlastungen, um die gestiegenen Energiekosten zu kompensieren. Hier **ein Überblick über die wichtigsten Entlastungen des zweiten Energie-Entlastungspakets:**

1. Energiepauschale

Erwerbstätigen möchte die Bundesregierung eine einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro zukommen lassen. Diese Energiepauschale sollen erhalten:

- Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse 1 bis 5
- geringfügig Beschäftigte, die pauschal besteuerten Arbeitslohn erhalten
- Selbständige

Dabei ist zu beachten: Die geplante Energiepauschale von 300 Euro ist einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet im Klartext: Je weniger ein Arbeitnehmer oder ein Unternehmer verdient, desto mehr dieser 300 Euro kommen nach Abzug von Steuern bei ihm an.

Arbeitnehmer sollen diese Energiepauschale durch ihren Arbeitgeber ausgezahlt bekommen - mit der ersten, nach dem 31. August 2022 vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung. Der Arbeitgeber soll die ausbezahlte Energiepauschale dann wieder vom Staat erstattet bekommen. Er soll die Energiepauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und diese bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Die ausbezahlte Energiepauschale muss in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E angegeben werden.

Selbstständige sollen die Energiepauschale in Form einer verringerten Steuervorauszahlung erhalten.

2. Einmaliger Familienzuschuss

Es gibt einen einmaligen Kinderbonus von 100 Euro je Kind, für das noch ein Kindergeldanspruch besteht. Dieser Kinderbonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Die bereits beschlossene Einmalzahlung von 100 Euro für Empfänger von Sozialleistungen soll auf 200 Euro pro Person erhöht werden.

3. Absenkung der Energiesteuer

Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll für drei Monate - von Juni bis August - abgesenkt werden. Es soll sichergestellt werden, dass diese Absenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird. Das Ziel: Die Senkung der Spritpreise um bis zu 30 Cent je Liter Benzin und um 14 Cent je Liter Diesel.

4. Günstiges Ticket für den öffentlichen Nahverkehr

Die Bundesregierung will für 90 Tage - von Juni bis August - ein Neun-Euro-Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr einführen. Hierfür sollen die Länder entsprechende Mittel erhalten.

Bundesverfassungsgericht prüft – Abgeltungsteuer verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) muss sich mit der Abgeltungsteuer auseinandersetzen und prüfen, ob diese eventuell verfassungswidrig ist. Grund ist eine Beschlussvorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit Anfang 2009 mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert (§ 32 d Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG). Hinzu kommen eventuell Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Das gilt unabhängig vom eigenen individuellen Steuersatz.

Die Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) ist direkt durch diejenige Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, die die Kapitalerträge auszahlt – wie zum Beispiel Banken oder Versicherungen. Zahlt eine Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter / Anteilseigner eine Gewinnausschüttung / Dividende aus, muss sie darauf ebenfalls bereits Abgeltungsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, müssen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung deklariert werden. Es kann aber im Einzelfall trotzdem aus steuerlicher Sicht von Vorteil sein, dass die Kapitalerträge dennoch im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das gilt beispielsweise, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt oder der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 Euro unterjährig nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurde. Bei Verheirateten sind es 1.602,00 Euro.

Ziel der damaligen Einführung der Abgeltungsteuer war, das insgesamt Steueraufkommen zu erhöhen. Und zwar indem alle inländischen Kapitalerträge direkt an der Quelle einem pauschalen Steuersatz unterworfen werden. Zuvor wurden erzielte Kapitalerträge oftmals nicht im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung deklariert. Das hat zu hohen Steuerausfällen geführt.

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Bereits zum 31. Dezember 2015 ist jedoch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FkAustG) in Kraft getreten. Nach dem FkAustG gilt: Ab dem Steuerjahr 2016 sind grenzüberschreitende Informationen zwischen den jeweiligen ausländischen Behörden und dem Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen. Ziel: Den grenzüberschreitenden Steuerbetrug beziehungsweise die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu mindern oder zu vermeiden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes stellt sich die Frage, ob die Abgeltungsteuer überhaupt noch ihren eigentlichen Zweck erfüllt. Also den Zweck, wegen dem sie eingeführt wurde.

Bundesverfassungsgericht und die Frage, ob die Abgeltungsteuer verfassungswidrig ist – der Beschluss des FG Niedersachsen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat am 18.03.2022 einen Vorlagebeschluss (Az. 7 K 120/21) an das Bundes-

verfassungsgericht zur Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gerichtet.

Demnach soll durch das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung getroffen werden, ob die Abgeltungsteuer gemäß § 32 d Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG vereinbar mit den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen des Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit) ist, wonach sie für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz von 25 Prozent vorsieht.

In den Augen des Senats führt die Abgeltungsteuer zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte gemäß § 32 Abs. 1 EStG i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG, da das Beziehen privater Kapitalerträge einem pauschalen Sondersteuersatz von 25 Prozent unterliegt. Andere Einkünfte gemäß § 32a EStG unterliegen allerdings einer individuellen Besteuerung von bis zu 45 Prozent.

Abgeltungsteuer – laut Finanzgericht keine Rechtfertigungsgründe für gleichheitswidrige Besteuerung

Laut Senat genügen die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Weiter sei die Abgeltungsteuer nicht zur Verwirklichung eines effektiven Steuervollzugs oder zur Beseitigung eines etwaigen strukturellen Vollzugsdefizits geeignet. Die Abgeltungsteuer sei auch nicht zur Standortförderung des deutschen Finanzplatzes geeignet und führe auch nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung im Besteuerungsverfahren. Deshalb ergeben sich laut dem Senat keine Rechtfertigungsgründe für die gleichheitswidrige Besteuerung.

Unsere Einschätzung

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht über die Beschlussvorlage des Finanzgerichts Niedersachsen entscheidet.

Von großem Interesse dürfte die Entscheidung für die Steuerpflichtigen sein, deren persönlicher Steuersatz bei weit über 25 Prozent liegt.

Falls das Bundesverfassungsgericht entscheidet, dass die Abgeltungsteuer nicht (mehr) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, stellt sich eine Frage: Ab welchem Zeitpunkt ist sie verfassungswidrig? Etwa beispielsweise ab dem Zeitpunkt der Einführung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes oder gegebenenfalls erst ab künftigen Veranlagungsjahren.